

Aufstellvertrag

№ 137

für Musik-, Spiel-, Unterhaltungs- und Warenautomaten

Zwischen Herrn / Frau / Firma

(Beklagte)

Eigentümer / Pächter der Betriebsstätte

oder Rechtsnachfolger

und

(Kläger)

oder Rechtsnachfolger

im folgenden kurz Aufsteller genannt

wird nachstehender Aufstellvertrag für Musikautomaten und Unterhaltungs- und Geldspielgeräte und Warenautomaten heute abgeschlossen:

1. Der Aufsteller verpflichtet sich, in der oben näher bezeichneten Gaststätte auf seine Kosten einen oder mehrere Automaten aufzustellen. Betriebsstörungen, die vom Wirt angezeigt werden, wird der Aufsteller schnellstmöglich auf seine Kosten beseitigen. Wenn nach Meinung des Aufstellers erforderlich, darf er Reparaturen oder Wartungsarbeiten in seiner Werkstatt ausführen und zu diesem Zwecke die Geräte jederzeit mitnehmen. Der Wirt hat beim Ausfall bzw. während Reparatur- oder Wartungsarbeiten von Automaten keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Wirt ist verpflichtet, dem Aufsteller auftretende Störungen an den Geräten sofort zu melden. Diese Meldung hat grundsätzlich im Wege des Einschreibens zu erfolgen. Es ist dem Wirt freigestellt, Störungsmeldungen telefonisch oder persönlich an den Aufsteller abzugeben. Bei Streit über Zeitpunkt, Art und Umfang einer Störung oder einer Störungsmeldung ist allein die schriftliche Störungsmeldung gegenüber dem Aufsteller verbindlich.
2. Der Aufsteller verpflichtet sich, den Schallplattenwechsel an Musikautomaten auf seine Kosten durchzuführen. Er ist jedoch berechtigt, den Zeitpunkt des Schallplattenwechsels so wie die Art und die Anzahl der zu wechselnden Schallplatten allein zu bestimmen. Er übernimmt die Abwicklung der „GEMA“-Grundgebühren ohne Tanz.
3. Der Wirt verpflichtet sich, die Geräte zu Beginn der Geschäftszeit einzuschalten, während der gesamten Öffnungszeiten seines Lokales betriebsbereit zu lassen und nach Geschäftsschluß wieder vom elektrischen Strom abzuschalten. Solange ein aufgestellter Musikautomat spielbereit ist, wird der Wirt weder andere Musik noch Fernsehübertragungen bieten oder zulassen. Ohne schriftliche Zustimmung des Aufstellers wird er die Aufstellung eines anderen Musik-, Unterhaltungs- oder Geldspielgerätes oder Warenautomaten in dem oben bezeichneten oder den weiteren Lokalen nicht gestatten oder vornehmen, da grundsätzlich dem Aufsteller das ausschließliche Alleinaufstellrecht ab sofort für sämtliche Automaten durch den Abschluß dieses Vertrages eingeräumt ist. Der Wirt übernimmt die aufgestellten Geräte mit allem Zubehör zu getreuen Händen und in getreue Obhut. Er trägt die Verantwortung für eine pflegliche Behandlung der Geräte und Zubehör. Er verpflichtet sich hiermit, dafür zu sorgen, daß Eingriffe Dritter, insbesondere die Beschädigung und mißbräuchliche Benutzung, unterbleiben. Gegebenenfalls obliegt ihm der Nachweis, daß ihm kein Verschulden trifft. Ein Wechsel des Aufstellungsplatzes eines oder mehrerer Geräte innerhalb der Betriebsstätte kann nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Aufstellers erfolgen.
4. Der Wirt erklärt ferner, diejenige Person zu sein, die diesen Vertrag für die vorgenannte Betriebsstätte rechtsverbindlich unterzeichnen kann. Er ist verpflichtet, den Aufsteller rechtzeitig schriftlich zu unterrichten, wenn er die Betriebsstätte zu verkaufen, verpachten oder sonstwie an einen Nachfolger zu übergeben beabsichtigt und verpflichtet sich ausdrücklich, die sich aus diesem Vertrage ergebenden Rechte und Pflichten als wesentlichen Bestandteil in seine Vereinbarungen mit seinem Nachfolger aufzunehmen. Für den dem Aufsteller aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden haftet der Wirt dem Aufsteller unmittelbar. Ungeachtet dessen ist der Vertragsübergang dem Aufsteller gegenüber erst verbindlich, wenn er ihn schriftlich genehmigt und den Wirt ausdrücklich aus seinen Vertragsverpflichtungen entlassen hat. Es bleibt jedoch dem Aufsteller freigestellt, einen solchen Vertragsübergang anzuerkennen, ohne daß die Haftung des Wirtes ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Sollte der Wirt weitere Betriebsstätten oder dgl. oder eine andere Betriebsstätte in Betrieb nehmen, verpflichtet er sich ausdrücklich, auch dort nur Automaten nur durch den Aufsteller oder dessen Rechtsnachfolger gemäß diesem Vertrag aufstellen zu lassen. Wird dieser Aufstellvertrag von mehreren Personen abgeschlossen, haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Tritt eine Ehefrau oder ein Ehemann allein als Wirt auf, so bestanden dieser Eheleute durch die Unterzeichnung dieses Vertrages, daß er auch von anderen Eheleuten zum Abschluß dieses Vertrages die Genehmigung und Vollmacht erhalten hat. Eheleute haften in jedem Falle als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
5. Alle Geräte bleiben uneingeschränktes Eigentum des Aufstellers, ihm steht grundsätzlich der gesamte Kasseninhalt zu. Der Wirt verzichtet ausdrücklich auf das Recht der Aufrechnung und Zurückbehaltung. Der Aufsteller nimmt hiermit diese beiden Verzichtserklärungen an. Falls Dritte Ansprüche auf aufgestellte Geräte geltend machen sollten, insbesondere, wenn von dritter Seite eine Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Geräte erfolgt, wird der Wirt auf das Eigentumsrecht des Aufstellers hinweisen und diesen im übrigen sofort schriftlich unterrichten. Bei einer Pfändung eines Gerätes als Vollstreckungsmaßnahme gegen den Aufsteller verpflichtet sich der Wirt, zu widersprechen.
6. Der Grundbetrag-(Münzeinwurf) für die Inbetriebnahme der einzelnen Geräte, ob gebrauchte oder neue Geräte aufgestellt werden, die Art und die Anzahl der aufzustellenden Geräte, so wie die Aufstellorte innerhalb der gesamten Gaststätte, werden vom Aufsteller allein bestimmt. Der Aufsteller ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sämtliche aufgestellten Automaten jederzeit auszutauschen. Ebenso ist er darüber hinaus auch zu einer zeitweisen Herausnahme eines oder auch mehrerer Geräte jederzeit berechtigt, wenn ihm die Unterhaltung der Geräte wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint.
Der Aufsteller ist jedoch verpflichtet, einen Automaten, gleich welcher Art, während der Laufzeit dieses Vertrages stets in der Betriebsstätte aufgestellt zu halten, ausgenommen für die Zeitdauer von Reparaturarbeiten an diesem Gerät. Bei einer zeitweisen Herausnahme von einem oder mehreren Automaten durch den Aufsteller, aus vom Aufsteller nicht nachzuweisenden Gründen, darf der Wirt keine Automaten durch einen anderen Aufsteller oder selbst aufstellen, da dann diese Einspielerlöse zu Lasten des oder der noch stehenden Geräte des Aufstellers gehen würden.
7. Der Aufsteller oder seine Beauftragten haben während der Geschäftszeit des Wirtes (Gaststätte) Aufstellplatz immer Zutritt zum Zwecke etwaiger Reparaturen, Kontrollen oder Inkassos zu und in die Geräte. Wenn dem Wirt diese Beauftragten nicht bekannt sind, muß er von ihnen verlangen, daß sie sich ihm gegenüber ausreichend ausweisen.
Wenn der Kassenerlös das Rentabilitätsminimum nach Ansicht des Aufstellers für kein Gerät erreicht, ist er berechtigt, nach einer schriftlichen Anzeigefrist von zehn Tagen einseitig von diesem Vertrag zurückzutreten.
Das alleinige Aufstellrecht des Aufstellers erstreckt sich über das gesamte Grundstück bzw. Objekt, über das der Wirt durch Pachtung, Eigentum oder sonstwie verfügt.
8. Der Bargeldinhalt des oder der Automaten wird beim Entleeren durch den Aufsteller oder dessen Beauftragte festgestellt und nach Wahl des Aufstellers entweder sofort in der Betriebsstätte oder über das Büro des Aufstellers endgültig abgerechnet. Bei sofortigen Abrechnungen an der Betriebsstätte sind diese gleichzeitig schriftlich zu bestätigen, sie gelten auch, wenn eine schriftliche Bestätigung nicht vorliegen sollte, in jedem Falle als beiderseits anerkannt. Folglich sind bei sofortigen Abrechnungen beiderseits Nachforderungen ausgeschlossen, wie auch immer der Gläubiger lauten möge. Der Zeitpunkt von Kassierungen wird vom Aufsteller bestimmt, die anwesenden Arbeitnehmer oder Familienmitglieder der Vertragschließenden Parteien gelten als bevollmächtigt zur Abrechnung, Auszahlung und Entgegennahme des Geldes. Die Abrechnung über das Büro des Aufstellers geschieht dergestalt, daß der Wirt die ihm aus diesem Vertrag zustehenden prozentualen Anteile an den Automatenumsätzen und die Abrechnungen darüber jeweils spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach jeweils erfolgter Kassierung auf dem Post- bzw. Bankwege erhält. Reklamationen sind nur innerhalb 5 Tagen nach Zugang einer Abrechnung dem Aufsteller gegenüber schriftlich geltend zu machen. Der Ausgang eines Rechtsstreites aus einer solchen Reklamation, oder eine solche Reklamation überhaupt

Fortsetzung Rückseite

hat keinen Einfluß auf die vorangegangene, gegenwärtige oder zukünftige Wirksamkeit dieses Aufstellungsvertrages. Der Wirt ist verpflichtet, jederzeit die Abgabe an die Benutzer der Automaten bereitzustellen. In Kenntnis der hohen Anschaffungs- und Betriebskosten des Aufstellers garantiert der Wirt dem Aufsteller eine ununterbrochene ganzjährige Nutzung der aufgestellten Geräte während der gesamten Dauer dieses Vertrages, mit Ausnahme eines wöchentlichen Ruhetages. Gehen dem Aufsteller durch Vertragsverstöße des Wirtes an einem oder mehreren Automaten Einspielerlöse oder die Einspielmöglichkeiten verloren, so ist die vom Wirt an den Aufsteller zu zahlende Vertragsstrafe mit zwanzig DM je Tag und je Gerät von vornherein, unabhängig eines höheren oder niedrigeren tatsächlichen Einspielerlöses des oder der betreffenden Automaten. Der Anspruch des Aufstellers auf Unterlassung wird dadurch nicht berührt. Der Aufsteller ist jederzeit berechtigt, für die gesamte restliche Laufzeit des Aufstellungsvertrages die vereinbarte Vertragsrate sofort zu fordern, wenn der Wirt nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Aufstellers seine Pflicht zur vollständigen Erfüllung des Aufstellungsvertrages anerkennt und durchführt.

Der prozentuale Anteil des Wirtes an den Einspielerlösen der aufgestellten Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten, mit Ausnahme der Einspielerlöse von Musikautomaten, beträgt mindestens 30%, jedoch nach Abzug aller Steuern, Anmelde- und Ummeldegebühren, auch künftiger Steuern, z. B. Mehrwertsteuer und etwaiger Versicherungskosten. Bei Unterhaltungsgeräten hat der Wirt keine Verpflichtung zur Abgabe von irgendwelchen Prämien an den Benutzer der Geräte. Sollte er jedoch Prämien verabfolgen, so hat er dieses allein zu vertreten.

Der Abschluß eines Versicherungsvertrages für einzelne oder mehrere aufgestellte Geräte steht im alleinigen Belieben des Aufstellers. Bei Aufstellung von Warenautomaten durch den Aufsteller beträgt die Umsatzprovision des Wirtes mindestens 5%. Der Aufsteller hat für die Warenart, für welche ein Warenautomat durch ihn aufgestellt worden ist, bzw. zur Aufstellung angeboten wird, das ausschließliche Alleinlieferungsrecht innerhalb des gesamten betreffenden Grundstücks als Betriebsstätte.

Außervertragliche Mehrleistungen des Aufstellers, auch wenn sie wiederholt für einen längeren Zeitraum gewährt wurden, begründen keinen Rechtsanspruch des Wirtes und insbesondere keine Inhaltsänderung dieses Vertrages.

9. Der Aufsteller ist berechtigt, jederzeit und wiederholt die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachfolgender Art zu realisieren: a) Die Aufstellung von Automaten ist auf die Dauer von 12 Monaten begrenzt. Die Erneuerung des Aufstellungsvertrages ist auf ein weiteres Jahr zu verlängern. b) Der Aufsteller ist berechtigt, die Aufstellung von Automaten in anderen Gebieten zu beschreiben. Dieser Vertrag wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten fest abgeschlossen. Wird er nicht mindestens mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf schriftlich genehmigt, so verlängert er sich automatisch um weitere Jahre mit der gleichen Frist. c) Die Kündigung ist die Ankündigung des Kunden an den Aufsteller. Die Kündigung ist die Ankündigung des Kunden an den Aufsteller. Die Kündigung ist die Ankündigung des Kunden an den Aufsteller. Die Kündigung ist die Ankündigung des Kunden an den Aufsteller.

Bei Pachtverlängerung bleibt dieser Aufstellungsvertrag auch für diese Betriebsstätte bestehen. Weitere Ausprachen bedürfen der Schriftform und werden nur und erst durch die schriftliche Bestätigung des Aufstellers wirksam.

10. Gerichtsstand, Zahlungs- und Erfüllungsort ist der jeweilige Wohnsitz des Aufstellers, auch für Wechsel- und Scheckansprüche; und auch für solche, welche an einem anderen Ort zahlbar gestellt sind. Der Aufsteller kann bestimmen, daß unabhängig von der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht zuständig sein soll, und ebenfalls welches Amtsgericht, falls in der Stadt des Wohnsitzes des Aufstellers mehrere Amtsgerichte vorhanden sein sollten. Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß der Wirt mit Unterzeichnung dieses Vertrages genehmigt, daß der Aufsteller über die Möglichkeit hat, 14 Tage nach Kenntnisnahme von dem Vertragsinhalt vom Aufstellungsvertrag zurückzutreten. Eine Bindung des Wirtes an diesen Vertrag erlischt, wenn dem Wirt innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsunterzeichnung keine Nachricht durch den Aufsteller zugegangen ist, bzw. nach kein Automaten durch den Aufsteller aufgestellt, bzw. zur Aufstellung angeboten worden ist.

Sollten eine Vereinbarung oder mehrere dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und des Aufstellungsvertrages dadurch nicht berührt, auch dann nicht, wenn mehrere Vereinbarungen in einer Ziffer zusammengefaßt sind. Mitteilungen und rechtsverbindliche Erklärungen des Aufstellers an den Wirt gelten diesem als zugegangen, wenn sie vom Aufsteller mit der Post an die letzte dem Aufsteller schriftlich mitgeteilte Wohnadresse des Wirtes zur Absendung gekommen sind, und zwar innerhalb der Bundesrepublik Deutschland 3 Tage darauf. (Tage ohne Postzustellung ausgenommen.)

Der Wirt bestätigt nach Prüfung des Vertragsinhaltes den Erhalt einer Kopie dieses Aufstellungsvertrages und verpflichtet sich gleichzeitig, die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über den Betrieb der Automaten zu beachten und einzuhalten.

Besondere Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Datum: 9. Dezember 1964

gez. Unterschrift
Wirt

gez. Unterschrift
Aufsteller

gez. Unterschrift
Mitverpflichtete(r)

zugleich in versicherter Vollmacht

VON: